

# Modellgesetz für Geistiges Eigentum

Normtext

Hans-Jürgen Ahrens  
Mary-Rose McGuire

  
sellier.  
european law  
publishers

# GRUR

© sellier. european law publishers  
[www.sellier.de](http://www.sellier.de)

ISBN (print) 978-3-86653-196-3  
ISBN (eBook) 978-3-86653-951-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 by sellier. european law publishers GmbH, München.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Herstellung: Karina Hack, München. Satz: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen. Druck und Bindung: Friedrich Pustet KG, Regensburg. Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier. Printed in Germany.

© sellier. european law publishers  
[www.sellier.de](http://www.sellier.de)

## I. Gegenstände des Gesetzbuches

Das Gesetzbuch für Geistiges Eigentum (GGE) ist ein Modellgesetz, das aus zehn Büchern besteht. Es bezweckt eine Gesamtkodifikation. Erstmals wird für die deutsche Rechtsordnung ein alle Rechte des Geistigen Eigentums übergreifender Allgemeiner Teil geschaffen, der in Buch 1 enthalten ist. Buch 2 fasst Verfahrensregelungen zusammen, die allen Schutzrechten gemeinsam sind. Sie vereinheitlichen vor allem die Normen für die Registerrechte. Die Bücher 3 bis 9 nehmen das geltende Recht auf, soweit es nicht von Änderungen durch die Bücher 1 und 2 betroffen ist. Buch 10 A enthält das für technische Schöpfungen geltende Arbeitnehmererfindungsgesetz und Buch 10 B dessen mögliche Fortentwicklung zu einem Gesetz über Arbeitnehmerschöpfungen.

## II. Ziele des Modellgesetzes

### 1. Überwindung der Rechtszersplitterung

#### a) *Nationale Ebene*

Die Rechte des Geistigen Eigentums (Urheberrecht, Markenrecht, Geschmacksmusterrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Halbleiterschutzrecht und Sortenschutzrecht) sind derzeit Gegenstand isolierter Sonderschutzgesetze. Sie sind historisch gewachsen, zu verschiedenen Zeitpunkten reformiert worden und in unterschiedlicher Intensität durch europarechtliche Vorgaben oder Vorbilder geprägt. Diese Umstände haben einen Gleichlauf in Struktur und Regelungsdichte verhindert und zu Unterschieden zwischen den einzelnen Teilgebieten geführt, die nicht auf das Wesen der Schutzgegenstände zurückzuführen sind. Neben die übermäßige Ausdifferenzierung durch Aufteilung in eine Vielzahl formal selbständiger Rechtsquellen tritt der Mangel, dass die Lösung gleichartiger Regelungsaufgaben ohne sachlich erkennbaren Grund in Rechtsquellen unterschiedlicher Rangordnung erfolgt, nämlich teilweise in formellen Gesetzen, teilweise in Rechtsverordnungen. Der dargestellte Befund erschwert die Einarbeitung in diese Rechtsgebiete, ohne dass dies durch die materielle oder formelle Rechtslage geboten wäre.

Eine zusätzliche Komplexität des geltenden Rechts entsteht dadurch, dass neben die Schutzrechte nach nationalem Recht in zunehmendem Maße genuine Gemeinschaftsschutzrechte (Gemeinschaftsmarke, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Gemeinschaftssorte) treten, mit deren Weiterentwicklung in Zukunft zu rechnen ist.<sup>1</sup> Das Gemeinschaftsrecht regelt Schutzentstehung und Schutzzumfang autonom, verweist aber für viele Einzelfragen – darunter die zentralen Regelungskomplexe der rechtsgeschäftlichen Verwertung und der Rechtsdurchsetzung – auf nationales Recht. Da die nationalen Regelungen für die Gemeinschaftsschutzrechte ergänzend zur Anwendung kommen, werden diese Rechte mittelbar von Unterschieden des nationalen Rechts betroffen, obwohl die Gemeinschaftsschutzrechte selbst eine einheitliche Struktur aufweisen und folglich keinen Anlass für eine solche Differenzierung bieten. Auf rein nationaler Ebene lassen die strukturellen Übereinstimmungen der unkörperlichen Rechte eine Kohärenz der gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der tatbestandlichen Schutzvoraussetzungen, der Rechtsfolgen sowie des administrativen Umgangs als wünschenswert erscheinen.

Ein besonders auffälliges Beispiel und zugleich Anlass, die Regelungstechnik des bestehenden Rechts des Geistigen Eigentums zu überdenken, ist die Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums, die durch Gesetz vom 17.7.2008<sup>2</sup> erfolgt ist. Das Fehlen eines adäquaten Regelungsortes für die im Zuge der Umsetzung neu zu schaffenden Normen über die Rechtsdurchsetzung hat dazu geführt, dass in großem Umfang parallele Normen geschaffen werden mussten. Obwohl eine identische Regelungsaufgabe zu

---

<sup>1</sup> Vgl. den ursprünglichen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent KOM (2000) 412 endg. (ABl. EG Nr. C 337 vom 28.11.2000 S. 337) und den Vorschlag für eine Verordnung über das EU-Patent gem. Ratsdokument 16113/09/Add. 1 vom 27.11.2009 nebst Beschluß des Rates über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes vom 10.3.2011 (zu: KOM (2010) 790 endg.); das Gemeinschaftspatent wird danach als EU-Patent auf der Grundlage des Art. 142 EPÜ mit vereinheitlichten Wirkungen für die teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU geschaffen. Siehe ferner die Überlegungen über die Schaffung eines Gemeinschaftsurheberrechts, vgl. DAV, Pressemitt. v. 16.11.2009, EuZW 2009, 875, sowie den Textentwurf der Wittem Group für ein vollständiges Gemeinschaftsurheberrecht.

<sup>2</sup> BGBl. I S. 1191.

bewältigen war, wurden in alle sieben betroffenen Sonderschutzgesetze jeweils sechs Normen eingefügt.

Das Modellgesetz vermeidet die Unübersichtlichkeit und betont die geistige Einheit der Rechte des Geistigen Eigentums. Der schutzrechtsübergreifende Ansatz erlaubt eine erhebliche Reduktion des Normenbestandes, wie aus den Streichfassungen der Bücher 3 bis 9 erkennbar ist.

### *b) Ausländische Vorbilder, gemeinschaftsrechtliche Projekte*

Das Modellgesetz konnte nicht auf Vorbilder in anderen Rechtsordnungen oder auf Projekte zur Schaffung von Gemeinschaftsrecht unter zusammenfassender Sicht aller Schutzrechte zurückgreifen.

Eine lediglich äußere Zusammenfassung der Sonderschutzrechte kennen die französische und die italienische Rechtsordnung. Dem Modellgesetz gleichartige Gesetzgebungsbemühungen für die niederländische Rechtsordnung sind in den 90er-Jahren des 20. Jahrhunderts ergriffen worden, dann jedoch stecken geblieben. Das russische Recht hat die vorläufigen niederländischen Gesetzgebungsüberlegungen aufgegriffen und sie fortentwickelnd und anpassend als Teil IV des Russischen ZGB im Jahre 2008 in Kraft gesetzt.<sup>3</sup> Dabei hat das russische Gesetz gemeinsame Regelungen mit Geltung für alle unkörperlichen Rechte in einem Allgemeinen Teil zusammengefasst. Dieser Allgemeine Teil begnügt sich aber ebenso wie die Regelungen für die einzelnen Rechte des Geistigen Eigentums mit einem so knappen Normbestand, dass dies angesichts der Regelungsgewohnheiten und des Regelungsbedarfs des deutschen Rechts kein Vorbild sein kann.

Das EU-Recht hat partiell für die Angleichung nationaler Rechte des Geistigen Eigentums und die Schaffung von gemeinschaftsweit geltenden Schutzrechtssystemen gesorgt. Es fehlt aber sowohl in der Gemeinschaftsgesetzgebung als auch in deren akademischer Aufbereitung an der Herausarbeitung gemeinsamer Strukturen und Prinzipien. Die Wissenschaft wendet sich dieser Aufgabe zu<sup>4</sup>, doch ist sie noch weit von einem „Common Frame of Reference“ für Rechte des Geistigen Eigentums ent-

<sup>3</sup> Russisch-englische Textausgabe von Peter B. Maggs und Alexei N. Zhilstov, Verlag Wolters Kluwer, Moskau 2008.

<sup>4</sup> Dazu Ohly, *Common Principles of European Intellectual Property Law?*, ZGE/IPJ 2 (2010), 365 ff.

fernt. Ein akademisches Projekt der Wittem Group ist auf die Ausarbeitung eines European Copyright Code<sup>5</sup> beschränkt geblieben.

## **2. Regelung des Vermögensverkehrs mit Rechten des Geistigen Eigentums**

Das geltende Recht weist in Bezug auf die wirtschaftlich wichtige rechtsgeschäftliche Verwertung von Rechten des Geistigen Eigentums erhebliche Regelungslücken auf. Bisher existieren nur rudimentäre Regelungen über die Zulässigkeit der Vollrechtsübertragung und der Erteilung von Nutzungsrechten (Lizenzen und Gestattungen) an Schutzrechten, während die vertraglichen Rahmenbedingungen bisher keine Ausgestaltung erfahren haben. Diese Lücke wird auch durch das Urhebervertragsrecht nicht gefüllt, da dort eine Vollrechtsübertragung ausgeschlossen ist und sich der Regelungsbestand für das Lizenzvertragsrecht auf den Schutz des Urhebers durch halbzwingende Normen beschränkt, ohne den Vertragstypus auszugestalten. Die Rechtspraxis begegnet dem Normenmangel durch umfangreiche vertragliche Gestaltungen, die jedoch unter Ungewissheiten der rechtlichen Kontrollmaßstäbe leiden. Eine Wirtschaftsnation, die hochwertige geistige Leistungen erzeugt und transferiert, ist auf verlässliche gesetzliche Grundlagen des Vermögensverkehrs angewiesen. Die von der Europäischen Union geförderten wissenschaftlichen Arbeiten zur Schaffung eines Gemeinsamen Referenzrahmens haben diese Regelungsaufgabe nicht aufgegriffen,<sup>6</sup> so dass sich hier ein dringender Regelungsbedarf für den nationalen Gesetzgeber ergibt.

## **3. Vereinheitlichung der Regelungstechnik für gleiche Regelungsaufgaben**

Die Schaffung von Normen über Rechte des Geistigen Eigentums als Gegenstand des Vermögens sowie die Zusammenfassung der Rechtsfolgen ihrer Verletzung stellen einen Schwerpunkt des Modellgesetzes dar. Die Zusammenführung der derzeit über die einzelnen Schutzgesetze ver-

---

<sup>5</sup> Abrufbar unter [www.copyrightcode.eu](http://www.copyrightcode.eu). Dazu Dreier, Festschrift Loschelder (2010) S. 47 ff.

<sup>6</sup> Vgl. den Hinweis von Zoll auf dem im Juni 2010 veranstalteten Symposium über unkörperliche Güter im Zivilrecht, Tagungsbericht in JZ 2011, 360.

streuten Normen greift den im Gemeinschaftsrecht (bspw. in der Produktpiraterie-VO, der Durchsetzungs-RL 2004/48/EG und der Grenzbeschlagenahme-VO Nr. 1383/2003 idF der VO Nr. 1172/2007) verfolgten horizontalen Ansatz auf. Sie vermeidet die Aufspaltung in parallele und dabei gleichwohl wortlautverschiedene Normen und wirkt einer Regelungstechnik entgegen, die trotz gleicher Regelungsaufgaben ein Auseinanderdriften der Auslegung für die unterschiedlichen Teilbereiche der Rechte des Geistigen Eigentums befürchten lässt. Zugleich kann sie Unterschiede zwischen den Schutzgesetzen bereinigen, die nur durch die Gesetzgebungsgeschichte und die unterschiedlich starke Orientierung am Gemeinschaftsrecht zu erklären sind.

#### **4. Etablierung eines gestuften Schutzkonzeptes unter Schließung von Lücken**

Die Zusammenführung in einem einheitlichen Regelwerk bietet zusätzlich Gelegenheit, die schutzfähigen Positionen an zentraler Stelle ausdrücklich zu benennen und dadurch ein gestuftes Konzept der Schutzgewährung zu etablieren, das innerhalb des Rechts des Geistigen Eigentums zwischen absoluten Schutzrechten und beschränkt geschützten sonstigen Schutzpositionen unterscheidet. Dies eröffnet die Möglichkeit, systematische Defizite zu beheben und bestehende Lücken zu schließen. Als Beispiel sei der bislang gesetzlich nicht geregelte Schutz des Veranstalters von Großereignissen gegen Aufzeichnungen (sog. „Rundfunkübertragungsrechte“) genannt. Zugleich kann der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen aus dem UWG in das GGE überführt werden, um dem individualschützenden Charakter dieser Schutzposition Rechnung zu tragen. Die Aufzählung der Rechte des Geistigen Eigentums ermöglicht schließlich die explizite Benennung allgemeiner Grundsätze – bspw. die Nachahmungsfreiheit und das Verbot der Ausnutzung von Schutzrechten zu missbräuchlichen Zwecken – und verankert dadurch das Recht des Geistigen Eigentums stärker als bisher im Gesamtkontext des Privatrechts.

#### **5. Verklammerung mit dem allgemeinen Privatrecht**

Am derzeitigen Rechtsbestand ist wiederholt die mangelnde Abstimmung mit dem allgemeinen Zivilrecht sowie den privatrechtlichen Ne-

bengebieten kritisiert worden. So werden zentrale Grundsätze des allgemeinen Zivilrechts (bspw. die Geltung des Abstraktionsprinzips) sowie die Anwendung der Normen des allgemeinen Schuldrechts auf Verträge über Rechte des Geistigen Eigentums in Zweifel gezogen. Nur unzureichend gelungen ist die Einordnung des Lizenzvertrages in das System der Vertragstypen des BGB. Notwendig erscheint eine bessere Verknüpfung der Regelungen für Rechtsgeschäfte über Rechte des Geistigen Eigentums mit den Normen des BGB. Nur soweit das BGB keine adäquate Regelung für unkörperliche Gegenstände bereithält, sind neue Normen zu schaffen, die den von Rechtsprechung und Lehre herausgearbeiteten Besonderheiten der rechtsgeschäftlichen Verwertung von Immaterialgüterrechten Rechnung tragen. Diese können, soweit erforderlich, in ihrem Anwendungsbereich auf die Verwertung sonstiger Schutzpositionen ausgedehnt werden, um Regelungslücken zu schließen, wie sie insbesondere in Bezug auf Know-how wiederholt moniert worden sind. Dringend erforderlich ist zudem, eine Grundlage für die Verwendung von Schutzrechten als Kreditsicherheit zu schaffen, sowie die Grundsätze für eine konsistente Behandlung der Schutzrechte in Zwangsvollstreckung und Insolvenz zu klären.

## **6. Zusammenfassung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts**

Ein Mangel an Rechtsklarheit kennzeichnet die Behandlung von Rechten des Geistigen Eigentums im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht. Die maßgeblichen Grundsätze können nur in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung und in Zusammenschau vereinzelter Normen diverser Rechtsakte erschlossen werden. Das IPR und das Internationale Zivilverfahrensrecht (IZVR) im Bereich der Rechte des Geistigen Eigentums sind bisher teilweise unregelt geblieben oder werden nur durch allgemeine Normen erfasst, deren Anwendung auf unkörperliche Rechte Schwierigkeiten bereitet. Die Regelungen der Rom I-VO und der Rom II-VO sowie der Brüssel I-VO schließen die Lücke nur teilweise. Aus dem Zusammenspiel der genannten Rechtsakte mit den Sonderregelungen der Verordnungen über Gemeinschaftsschutzrechte entsteht ein komplexes Regelungsgefüge, dessen Anwendung übersichtlicher gemacht werden muss. Die ausdrückliche Regelung des Verhältnisses von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht sowie des in jüngerer Zeit wie-

derholt thematisierten Problems der Kumulation von Schutzrechten sorgen ebenfalls für mehr Rechtsklarheit.

## 7. Arbeitnehmererfindungen/-schöpfungen

Uneinheitlich geregelt sind die Arbeitnehmerschöpfungen. Das Arbeitnehmererfindergesetz (ArbnErfG) beschränkt sich auf den Bereich der technischen Schutzrechte; das UrhG enthält lediglich rudimentäre Regelungen (§§ 43, 69b UrhG). Das GGE sieht wegen des politischen Widerstandes gegen frühere Reformvorschläge zum ArbnErfG davon ab, die bestehenden Regelungen rechtspolitisch weiterzuentwickeln. In Buch 10 A wird der Normtext des ArbnErfG mit den technischen Änderungen wiedergegeben, die sich aus der Einbindung in das GGE ergeben. Buch 10 B entwickelt dieses Gesetz unter Beibehaltung seiner Struktur fort für den Rechtsverkehr zwischen allen schöpferisch tätigen Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern.

## 8. Allgemeines Organisations- und Verfahrensrecht

Die Zusammenführung und Hervorhebung gemeinsamer Strukturen der Rechte des Geistigen Eigentums empfiehlt sich im Bereich des Organisations- und Verfahrensrechts. Dessen Regelungen sind derzeit primär im PatG und im MarkenG normiert. Sie werden mit Hilfe von schwer lesbaren Verweisungen auf die Rechte des Gebrauchsmusterschutzes, Geschmacksmusterschutzes, Halbleiterschutzes sowie mit Einschränkungen des Sortenschutzes angewandt. Hinzu treten Verordnungen (DPMaV, PatV, GebrMV, MarkenV, GeschmMV, HalblSchV), deren Ermächtigungsgrundlagen zersplittert geregelt sind. Entgegen Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG ist das Ausmaß der durch die formellen Gesetze erteilten Ermächtigungen schwer erkennbar.

Die allgemeinen Regelungen des Verfahrensrechts werden in Buch 2 (AVerfR) getrennt von den allgemeinen materiellechtlichen Bestimmungen zusammengefasst. Neben der besseren Übersichtlichkeit kann damit auch eine erhebliche Normenreduktion erzielt werden.

Das Modellgesetz hat nicht nur den Charakter einer Gesetzgebungsempfehlung. Insbesondere Buch 2 (AVerfR) ist auch als Referenzrahmen zu verstehen, der in Registerangelegenheiten den Bestand und den Mo-

dernisierungsbedarf des geltenden Rechts sichtbar macht sowie dessen dogmatische Durchdringung im Interesse größerer Konsistenz fördert.

Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften sind erhebliche Kostenfolgen verbunden, die aus einer Anpassung der Software resultieren. Elektronische Gesetzesverwaltung darf gleichwohl nicht zu einer Versteinigung der Gesetzeslage und zu Immobilismus der Gesetzgebung führen.

## 9. Besonderes Verfahrensrecht

Die Verfahrensvorschriften zur Erlangung der einzelnen Registerschutzrechte werden systematisiert und in ihrer Regelungsdichte einander angepaßt. Um den Kontext mit dem betreffenden Schutzrecht zu wahren, bleiben sie weiterhin in den einzelnen Büchern normiert, werden aber in Wortlaut und Struktur harmonisiert, soweit nicht Besonderheiten der einzelnen Schutzrechte Abweichungen gebieten. Durch die transparente Gliederung des Verfahrensrechts nach dem Ablauf der Erteilungsverfahren und durch eine einheitliche Terminologie werden Unterschiede zwischen den einzelnen Schutzrechten erkennbar, deren Existenz gerechtfertigt ist. Zudem wird die Auffindbarkeit der Normen erleichtert.

## 10. Zusammenfassung

Zusammenfassend lassen sich folgende Ziele formulieren:

- Zusammenführung aller Rechte des Geistigen Eigentums auf der Grundlage eines abgestuften Schutzkonzepts und Schließung in der Praxis aufgetretener Schutzlücken.
- Überwindung entbehrlicher Unterscheidungen zwischen gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten durch deren Zusammenführung unter dem Begriff des Geistigen Eigentums ohne Aufgabe berechtigter und im Wesen der einzelnen Schutzrechte begründeter Unterschiede im Interesse innerer Konsistenz.
- Überwindung des bestehenden Normenmangels für den Vermögensverkehr.
- Einheitliche Umsetzung der RL 2004/48/EG und Zusammenführung der parallelen Vorschriften über die effektive Rechtsdurchsetzung.
- Überwindung der rechtzersplitternden Behandlung der Gemein-

schaftsschutzrechte nach ergänzend heranzuziehendem nationalen Zivilrecht.

- Erleichterung der Rechtsanwendung durch Regelung des Zusammenspiels von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht unter Bewältigung von Problemen des Doppelschutzes sowie der Überlapung von verschiedenen Schutzrechten durch Berücksichtigung der Kumulation.
- Einheitliche Systembildung der Administrativverfahren, Erhöhung der Lesbarkeit durch Angleichung der Regelungsdichte und systematische Anordnung der Normabfolge, Auflösung unübersichtlicher Verweisungsketten und Zuweisung der Regelungen an Rechtsquellen unterschiedlicher Rangordnung nach einheitlichen Kriterien.

### III. Maßstäbe für die inhaltliche Gestaltung der Normen

Die Maßstäbe für die inhaltliche Gestaltung der Normen werden durch die Zielsetzungen der Reformgesetzgebung bestimmt.

#### 1. Änderung und Fortbestand des geltenden Rechts

Das GGE geht mit dem bestehenden Recht behutsam um. Das geltende Recht stellt den Ausgangspunkt für die Festlegung der notwendigen Regelungsgegenstände dar und besitzt in seiner konkreten Ausgestaltung Vorbildcharakter. Beispielsweise werden die Regelungen über das Verfahrensrecht in Buch 2 (AVerfR) eng an die bestehenden Regelungen des PatG und MarkenG angelehnt. Das GGE behält vertraute Inhalte und vertraute Terminologie bei, soweit sie nicht bei der Überprüfung im Einzelfall der Suche nach der inhaltlich „richtigen“ Norm weichen müssen.

Die inhaltliche Richtigkeit ist auf den Prüfstand gestellt worden, um das nationale Recht mit dem Normenbestand der Gemeinschaftsschutzrechte und mit dem sonstigen Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen. Gebotene Harmonisierungen beziehen sich auf den materiellen Gehalt von Normen oder auf die Terminologie. Sie sind dort von herausgehobener Bedeutung, wo ein Normenmangel zu beheben ist.

Angestrebt werden die Vereinbarkeit mit internationalen Vorgaben und die enge Abstimmung mit rechtsvergleichend ermittelten Regelun-

gen. Dabei werden Vorschläge der Vereinigung für Internationalen Gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI) berücksichtigt.

Bereits berücksichtigt worden sind der Entwurf der EU-Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen zum Schutz des Geistigen Eigentums in der Fassung vom 25. April 2007 und der Verordnungsvorschlag für das EU-Patent vom 10. März 2011.

## 2. Übersichtlichkeit des Verfahrensrechts

Im Bereich des Verfahrensrechts liegt der Schwerpunkt in der Neustrukturierung und übersichtlicheren Gestaltung. Gemeinsame Regelungsgebiete werden im Allgemeinen Verfahrensrecht in Buch 2 (AVerfR) zusammengezogen. Diese Regelungstechnik fördert die wissenschaftliche Durchdringung, wirkt willkürlichen Wertungsunterschieden entgegen und fördert die Lesbarkeit des Gesetzes, indem komplexe Verweisungsketten aufgelöst werden. Um eine übermäßige Abstraktion und daraus folgende erneute Leseschwierigkeiten zu vermeiden, wird ein moderater Ansatz gewählt, der zwar die für alle Teilgebiete identischen Regelungen des Organisations- und Verfahrensrechts aus den Schutzgesetzen herauslöst, der aber gleichwohl die durch das Wesen der einzelnen Schutzrechte gebotene Differenzierung berücksichtigt. Die Organisation aller vier im Rahmen der Registrierung wie der Rechtsverfolgung tätigen Entscheidungsorgane – Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA), Bundesortnamt (BSA), Bundespatentgericht (BPatG) und Bundesgerichtshof (BGH) – wird übersichtlich zusammengefasst.

Sichtbar werden die Verschlankung und die Transparenz u.a. an der Regelung der Verfahrenskostenhilfe: Die im PatG verwendete Regelungstechnik verdunkelt Abweichungen vom ZPO-Verfahren und lässt den Anwendungsbereich der Normen ungeklärt. Während aus den bestehenden Verweisungsketten in GebrMG, GeschMG und HalblSchG zumindest hervorgeht, dass grundsätzlich die Möglichkeit der Verfahrenskostenhilfe besteht, musste die Anwendbarkeit für das Markenrecht erst durch ein Urteil des Bundesgerichtshof entschieden werden, der sich für dieses Ergebnis auf die subsidiäre Anwendbarkeit der ZPO im Markenverfahren berief.<sup>7</sup>

Weder die Zusammenführung des übergreifenden Organisations- und Verfahrensrechts in Buch 2 (AVerfR) noch die Überarbeitung der

---

<sup>7</sup> Vgl. BGH WRP 2008, 1551 – ATOZ.

schutzrechtspezifischen Normen in den einzelnen Büchern beabsichtigen eine inhaltliche Änderung der weitgehend von der Praxis herausgebildeten und zunehmend durch internationale und europäische Vorgaben geprägten Verfahrensregeln. Die Neuerung beschränkt sich darauf, die Regelungsdichte der Verfahrensarten untereinander anzupassen und gleiche Regelungsinhalte durch die Verwendung eines identischen Wortlauts sichtbar zu machen.

#### **IV. Verklammerung der bestehenden deutschen Sonderschutzgesetze**

Um Synergieeffekte bei Rechtsanwendung und bei künftiger Gesetzgebung zu erzielen, werden die bestehenden Sonderschutzgesetze in das GGE eingegliedert.

Die für alle Teilbereiche gemeinsam geltenden Normen werden als Bücher 1 (AT) und 2 (AVerfR) gleichsam vor die Klammer gezogen; dadurch wird einer systementfremdenden Interpretation der einzelnen Sonderschutzgesetze vorgebeugt. Der Konzeption entsprechend werden die bestehenden sieben Sonderschutzgesetze als Bücher 3 (UrhG), 4 (MarkenG), 5 (PatG), 6 (GebrMG), 7 (GeschmMG), 8 (SortSchG) und 9 (HalblSchG) geführt. Die Verfahrensvorschriften dieser Gesetze werden der Systematik des GGE angepasst. Sie sind in einer geänderten Fassung in den Büchern 3 bis 9 enthalten.

Das Herauslösen zentraler Normen aus den einzelnen Schutzgesetzen und deren Zusammenführung im Allgemeinen Teil macht eine Überarbeitung der bestehenden Sonderschutzgesetze, insbesondere die Tilgung von durch den Allgemeinen Teil abgedeckten Regelungen erforderlich. Von einer weitergehenden inhaltlichen Überprüfung der verbleibenden Regelungen und deren Harmonisierung und Ergänzung wird Abstand genommen; die Kontrolle beschränkt sich auf die formale Bereinigung. Vorbild für dieses Vorgehen ist die schrittweise Gesetzgebungsmethodik, die in ähnlicher Form schon der Schaffung des Sozialgesetzbuches zugrunde gelegt wurde.

Dem Organisations- und Verfahrensrecht sind etwa zwei Drittel der Normen des Entwurfs gewidmet. Diesem Anwachsen des Normenbestands steht ein in Anzahl und Umfang mindestens ebenso großer Wegfall bestehender Normen in den einzelnen Schutzgesetzen gegenüber. Die durch das GGE überflüssig gewordenen Vorschriften der einzelnen Sonderschutzgesetze werden in den jeweiligen Büchern 3 bis 9 lediglich

mit ihrer Überschrift sowie einem Hinweis wiedergegeben, welche Normen des GGE den Regelungsbedarf bewältigen.

## **V. Normbereiche und Struktur des GGE**

### **1. Buch 1 (Allgemeiner Teil)**

#### *a) Abschnitt 1*

Eine kodifikatorische Zusammenfassung der Sondergesetze über die Rechte des Geistigen Eigentums muss allgemeine Aussagen über die Schutzvoraussetzungen und die Schutzschranken treffen. Die Einzelgesetze werden teilweise entlastet, soweit die Schutzvoraussetzungen nicht spezifisch auf den Regelungsgegenstand ausgerichtet sind. Normen, die bisher außerhalb des Rechtsgebiets verankert sind, jedoch in einem engen Sachzusammenhang mit dem Recht des Geistigen Eigentums stehen, sind in den Allgemeinen Teil überführt worden.

In der Praxis aufgetretene Regelungslücken werden geschlossen. Dies betrifft aus dem Bereich des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb den ergänzenden Leistungsschutz, wie er auf Grundlage des § 4 Nr. 9 UWG gewährt wird, und den Schutz für geheimes Know-how nach § 17 UWG. Aufgenommen werden die wirtschaftliche Verwertung von Persönlichkeitsrechten und der Schutz des Veranstalters von sportlichen und kulturellen Großereignissen gegen deren unautorisierte Aufzeichnung.

Die Regelungen über die Schutzentstehung werden durch allgemein formulierte Schrankenregelungen ergänzt. Sie dienen u.a. dazu, das Verhältnis zwischen Nachahmungsschutz und Nachahmungsfreiheit sowie das Verbot marktmissbräuchlicher Verhaltensweisen zu verdeutlichen und machen erkennbar, dass die Verletzungstatbestände keine abschließende Aussage über die Reichweite der Schutzgewährung treffen.

#### *b) Abschnitt 2*

Abschnitt 2 ist dem Verhältnis von nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht sowie der Bestimmung des anwendbaren Rechts und der Zuständigkeit für grenzüberschreitende Sachverhalte gewidmet. Dadurch werden bestehende Lücken der (gemeinschaftsrechtlichen) Rege-

lungen zum Internationalen Privatrecht und zur internationalen Zuständigkeit geschlossen. Die Zusammenfassung mit den verstreuten Zuständigkeitsnormen des nationalen Rechts stellt sicher, dass an der Schnittstelle zwischen europäischem Recht und nationalem Recht keine Lücken auftreten.

*c) Abschnitt 3*

Die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Rechtsfolgeanordnungen für Schutzrechtsverletzungen werden einschließlich zugehöriger Verfahrensregelungen aus den bestehenden Sonderschutzgesetzen herausgelöst und gemeinsam in Abschnitt 3 geregelt. Einbezogen sind alle Nebenfolgen einschließlich der Grenzbeschlagnahme verdächtiger Importware durch den Zoll. Dadurch wird das strukturelle Defizit bei der Umsetzung der Enforcement-Richtlinie behoben und es werden in erheblichem Umfang Synergieeffekte erzielt.

*d) Abschnitt 4*

In Abschnitt 4 wird erstmals im deutschen Recht der Vermögensverkehr sowohl hinsichtlich der Vollrechtsübertragung von Rechten des Geistigen Eigentums als auch der Erteilung von Lizenzen umfassend geregelt. Modernisiert wird die technische Ausgestaltung der Rechtsübertragungen. Das Zusammenspiel mit den Normen des BGB wird verdeutlicht. Den Besonderheiten des Urheberrechts im Hinblick auf dessen persönlichkeitsrechtlichen Schutz wird Rechnung getragen. Die wirtschaftliche Verwertung der Rechte des Geistigen Eigentums erstreckt sich auch auf deren Einsatz als Kreditsicherungsgrundlage. Zur Begünstigung der Verkehrsfähigkeit werden für registrierte Rechte neben der Rechtsinhaberschaft die Eintragungsfähigkeit der Lizenzerteilung und der Belastung von Schutzrechten in die beim DPMA und BSA geführten Register vorgesehen.

## 2. Buch 2 (AVerfR)

### a) Abschnitt 1

Abschnitt 1 führt die bestehenden Organisationsnormen über die Register- und Aufsichtsbehörden zusammen. Er ist Grundlage für die Neuordnung der Verfahren zur administrativen Verwaltung von Schutzrechten. Die bisherige unstrukturierte Regelung der behördlichen Organisation des DPMA wird aus den bestehenden unterschiedlichen Rechtsquellen (formellen Gesetzen, Rechtsverordnungen, Anordnungen des Präsidenten) herausgelöst und im Wesentlichen ohne inhaltliche Veränderungen auf neue Rechtsgrundlagen gestellt. Festgelegt werden die Zuständigkeiten der Stellen und Abteilungen.

### b) Abschnitt 2

Für die Verfahren vor dem DPMA werden in Abschnitt 2 allgemeine Vorschriften eingeführt, die alle Amtsverfahren betreffen, um den Normbestand zu verschlanken. Darauf aufbauend werden die Anmeldeverfahren für die einzelnen Registerschutzrechte einer einheitlichen Struktur folgend unter Wahrung der auf das jeweilige Schutzrecht bezogenen Besonderheiten geordnet.

Nicht verändert werden die behördliche Organisation für das Sortenschutzrecht, die beim BSA liegt, sowie die Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Beibehalten wird im Grundsatz auch die Bezugnahme des SortSchG für das Registerverfahren auf die VwGO, vorgenommen werden jedoch vorsichtige Anpassungen an die Regelung für Registerverfahren, die vom DPMA geführt werden.

### c) Abschnitt 3

Abschnitt 3 fasst die bestehenden Regelungen über das gerichtliche Verfahren vor dem Bundespatentgericht und dem Bundesgerichtshof zusammen. Das Verfahren bleibt in seinem Ablauf unverändert. Die Verweisungen auf die ZPO und das GVG werden übersichtlicher gestaltet.

*d) Abschnitt 4*

Abschnitt 4 greift die Regelungstechnik des PatG und des MarkenG auf und stellt die für Amts- und Gerichtsverfahren gemeinsam geltenden Vorschriften heraus. Behandelt werden – inhaltlich unverändert – allgemeine Verfahrensvorschriften sowie die Regelungen über die Verfahrenskostenhilfe.

*e) Abschnitt 5*

Abschnitt 5 fasst die bisher verstreuten Regelungen über die Vertretung in Verfahren über die Rechte des Geistigen Eigentums räumlich zusammen und trägt der besonderen Bedeutung der Patentanwaltschaft Rechnung.

*f) Abschnitt 6*

Den Normen über Schiedsstellen für Arbeitnehmererfindungen und urheberrechtliche Schöpfungen wird ein zusammenfassender eigener Abschnitt 6 gewidmet. Die Neuerung beschränkt sich auf die neue Systematik; eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht. Auswirkungen einer Ausdehnung der Regeln über Arbeitnehmererfindungen zu Regeln über Arbeitnehmerschöpfungen (Buch 10 B) auf die Schiedsstelle über Arbeitnehmererfindungen sind noch nicht berücksichtigt worden.

### **3. Bücher 3 bis 9 (bestehende Sonderschutzgesetze)**

Die Bücher 3 bis 9 entsprechen in ihrer Substanz den geltenden Sonderschutzgesetzen, soweit deren Regelungen nicht durch die Zusammenführung der Vorschriften im Buch 1 (AT) und Buch 2 (AVerfR) entbehrlich werden. Nicht in die Bücher 1 und 2 einbezogen werden die Vorschriften über das Erteilungsverfahren für die einzelnen Schutzrechte. Sie bleiben der besseren Übersichtlichkeit und der Vermeidung einer Vielzahl von Verweisungen wegen im Kontext der einzelnen Schutzrechte geregelt. Dessen ungeachtet ist eine Bereinigung um terminologische und regelungstechnische Abweichungen erforderlich, soweit diese nicht durch das Wesen der Schutzrechte geboten sind. Die Verfahrensvor-

schriften der einzelnen Schutzrechte werden nach einer einheitlichen Struktur neu und transparent gefasst und in die jeweiligen Bücher eingestellt, wo sie die bisherigen Verfahrensvorschriften ersetzen.

#### **4. Arbeitnehmererfindungen/-schöpfungen**

Buch 10 A gibt das geltende ArbNErfG wieder, aus dem die Schiedsstellenregelung herausgenommen worden ist; sie ist im GGE in Buch 2 (AVerfR) Abschnitt 6 enthalten.

Buch 10 B ist als Alternativregelung zu Buch 10 A zu verstehen und erweitert das ArbNErfG zu einer allgemeinen Regelung über Arbeitnehmerschöpfungen mit Wirkung vor allem für das Urheberrecht und das Geschmacksmusterrecht. Beibehalten wird die für Erfindungen geltende Struktur des Rechtsübergangs. Differenziert geregelt wird die Zahlung einer zusätzlichen Vergütung.

#### **5. Anhang**

Die Einführung eines Gesetzbuchs für Geistiges Eigentum macht einige Folgeänderungen notwendig, die rechtssystematisch nicht zum Sonderprivatrecht des Geistigen Eigentums, sondern zum allgemeinen Zivil- und Zivilverfahrensrecht gehören. Die entsprechenden Normen dienen als Schnittstellen oder als Ergänzung des GGE und werden daher in einem Anhang zusammengefasst.

#### **VI. Technische Erläuterung der internen Verweisungen und Bezugnahmen auf geltendes Recht**

Die Einbeziehung weiter Teile des bestehenden Rechts hat zur Folge, dass inhaltlich unveränderte Normen aus dem vertrauten Kontext gelöst und in das GGE eingestellt wurden; entsprechende Verweisungen mussten angepasst werden.

Interne Verweisungen erfolgen entsprechend der Struktur des GGE. Genannt werden stets der Paragraph sowie das Buch. Für die neu geschaffenen Bücher 1 und 2 werden die Titel Allgemeiner Teil (AT) sowie Allgemeines Verfahrensrecht (AVerfR) verwendet. Vorschriften, die in den Sonderschutzgesetzen als dann selbständigen Büchern der Kodifika-

tion verbleiben sollen, werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Buch angegeben. Diese werden entsprechend den bestehenden Schutzgesetzen bezeichnet (UrhG, MarkenG, PatG, GebrMG, GeschmMG, SortSchG oder HalblSchG). Buch 10A trägt den Titel Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNERfG).

Um die Lesbarkeit zu erhöhen, werden die internen Verweisungen durch Zusätze gekennzeichnet, die auf den ersten Blick erkennen lassen, ob es sich um eine Neuregelung, eine Norm mit lediglich technischen Anpassungen oder um eine unveränderte Norm des geltenden Rechts handelt. Diese Zusätze entfallen in einem Gesetzentwurf, der für die parlamentarische Beratung vorgesehen wird.

Interne Verweisungen auf neue Vorschriften des Modellgesetzes werden durch die Angabe der in eckige Klammern gesetzten Überschrift des betreffenden Paragraphen ergänzt. Interne Verweisungen auf Normen des geltenden Rechts, die unverändert bestehen bleiben oder die lediglich technisch angepasst wurden, erfolgen ohne nachfolgende Nennung der Normüberschrift. Das Fehlen eines Klammerzusatzes ist daher zugleich ein Hinweis darauf, dass die Norm des geltenden Rechts durch das GGE nicht modifiziert wird.

Verweisungen im Normtext sind wie folgt zu lesen:

- Neu geschaffene Vorschriften werden bei Verweisung innerhalb des jeweiligen Buches mit dem in Klammern gesetzten Titel der Norm gekennzeichnet, z.B. § 1 Buch 1 [Geistiges Eigentum].
- Wird auf neu geschaffene Vorschriften eines anderen Buches verwiesen, wird zusätzlich ein Hinweis auf den Gegenstand des Buches eingefügt, z.B. § 1 Buch 1 (AT) [Geistiges Eigentum], § 1 Buch 2 (AVerfR) [Deutsches Patent- und Markenamt], § 4 Buch 5 (PatG) [Recherche].

Da viele der neu geschaffenen Normen auf unverändert bestehende Normen des geltenden Rechts verweisen, werden die fortbestehenden Normen der geltenden Sonderschutzgesetze zur besseren Lesbarkeit in den Büchern 3 bis 9 im Wortlaut abgedruckt. Die Bücher 3 bis 9 dienen damit zugleich als Synopse zwischen bestehendem Recht und Modellgesetz und versinnbildlichen die durch das Modellgesetzbuch erzielte Normenreduktion.

- War eine Anpassung nicht erforderlich, findet sich nach der (nicht-) amtlichen Überschrift der Hinweis „unverändert“, z.B. § 1 Buch 5 (PatG) Erteilungsvoraussetzungen (unverändert);

- War lediglich eine technische Anpassung erforderlich, z.B. die Ersetzung verwiesener Normen auf eine veränderte Zählung, wird die Überschrift durch den Hinweis „angepasst“ ergänzt, z.B. § 3 Buch 5 (PatG) Neuheit (angepasst);
- Soweit Vorschriften des geltenden Rechts vollständig durch Normen der Bücher 1 und 2 ersetzt werden, werden sie lediglich mit ihrer (nicht-)amtlichen Überschrift und dem Hinweis „entfällt“ abgedruckt, auf eine Wiedergabe des Wortlauts wird dagegen verzichtet. Statt dessen findet sich ein Hinweis auf die ersetzende Norm des GGE, z.B. § 15 Buch 5 (PatG) (entfällt) → §§ 5, 101, 110 Buch 1 (AT).
- Neue Normen sind durch den Hinweis „neu“ ausdrücklich als solche gekennzeichnet, z.B. § 34 Buch 5 (PatG) Anmeldungserfordernisse (neu).

Soweit in den Vorschriften auf Rechtsnormen der europäischen Gemeinschaft oder auf internationale Abkommen Bezug genommen wird, wird für sie die übliche Kurzbezeichnung gewählt und zur besseren Verständlichkeit die Angabe eines Schlagworts in Klammern hinzugefügt.

## **Abschnitt 1: Entstehung der Rechte, Schranken**

### **Titel 1: Rechte des Geistigen Eigentums**

#### **§ 1 Geistiges Eigentum**

- (1) <sup>1</sup>Rechtlicher Schutz wird nach Maßgabe dieses Gesetzbuches gewährt für schöpferische und ihnen gleichgestellte unternehmerische Leistungen. <sup>2</sup>Der Schutz wird gewährt als absolutes Ausschließlichkeitsrecht (absolute Schutzrechte) oder gegen die rechtswidrige Verwertung und Nachahmung (sonstige Schutzpositionen).
- (2) Als absolute Schutzrechte werden nach Maßgabe der Bücher 3 bis 9 (UrhG, MarkenG, PatG, GebrMG, GeschmMG, SortSchG, HalblSchG) geschützt
  1. Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst (Urheberrechte);
  2. Computerprogramme;
  3. Wissenschaftliche Ausgaben und nachgelassene Werke, Lichtbilder, Darbietungen ausübender Künstler und deren Veranstaltungen, die Leistungen der Ton- und Bildträgerhersteller, der Sendeunternehmen sowie der Hersteller von Datenbanken und von Filmwerken (verwandte Schutzrechte);
  4. Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen;
  5. Marken, geschäftliche Bezeichnungen und geografische Herkunftsangaben (Kennzeichenrechte);
  6. Erfindungen, Pflanzensorten und Topographien (technische Schutzrechte).
- (3) Dieses Gesetz schützt ferner als sonstige Schutzpositionen nach Maßgabe des Titels 2
  1. wirtschaftliche Belange des Persönlichkeitsrechts;
  2. Leistungsergebnisse mit wettbewerblicher Eigenart;
  3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einschließlich Forschungsergebnissen sowie
  4. den Veranstalter gegen Aufzeichnung.

#### **§ 2 Numerus clausus und Nachahmungsfreiheit**

- (1) Der Gegenstand einer schöpferischen oder ihr gleichgestellten Leistung

wird nur insoweit und in dem Umfang geschützt, als dies in den Vorschriften dieses Gesetzbuchs vorgesehen ist.

- (2) Die Verwertung und Nachahmung von Leistungsergebnissen, die nach diesem Gesetzbuch gemeinfrei sind, ist zulässig.

### § 3 Entstehung des Schutzes

<sup>1</sup>Vorbehaltlich besonderer Regelungen in internationalen Abkommen entsteht der Schutz mit der Erbringung der geistigen, gewerblichen, künstlerischen oder unternehmerischen Leistung, sofern nicht zusätzlich die Eintragung in ein amtliches Register erforderlich ist. <sup>2</sup>Mit konstitutiver Wirkung werden Patente und Sortenschutzrechte erteilt und Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und formelle Marken registriert (Registerrechte).

### § 4 Ideeller und vermögensmäßiger Schutz

- (1) <sup>1</sup>Dem Schöpfer einer geistigen Leistung nach § 1 Abs. 2 Buch 1 [Geistiges Eigentum] gebührt die Anerkennung seiner Leistung; er wird in seinen persönlichen Beziehungen zu dem Leistungsergebnis geschützt (Persönlichkeitsrecht). <sup>2</sup>Der besondere Schutz des Persönlichkeitsrechts des Schöpfers eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst ist untrennbar mit den Verwertungsrechten verbunden.
- (2) <sup>1</sup>Dem Schutzrechtsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger steht das ausschließliche Recht zur wirtschaftlichen Verwertung des Schutzrechts zu. <sup>2</sup>Das Schutzrecht dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung des Schöpfers für den Zeitraum der Schutzdauer.
- (3) Der jeweilige Schutzrechtsinhaber kann die vom Schutzrecht umfassten Verwertungshandlungen ausüben und Dritten die unberechtigte Nutzung untersagen.
- (4) Die durch eine sonstige Schutzposition geschützten Personen können Dritten die unberechtigte Nutzung sowie die Nachahmung oder Verwertung ihrer Leistungsergebnisse untersagen.

### § 5 Inhaberschaft

- (1) Inhaber von Schutzrechten können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts und Personenvereinigungen mit Rechtssubjektqualität sein.
- (2) Sie erlangen das Schutzrecht für eine geistige Leistung originär oder abgeleitet von deren Schöpfer, soweit es nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs insgesamt oder teilweise übertragbar ist.
- (3) <sup>1</sup>Haben mehrere eine unteilbare schöpferische geistige Leistung gemeinsam erbracht, steht ihnen das daraus erwachsene Schutzrecht gemein-